Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen

1. Für die Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden, außer für die in den mit Fußnote 1) und 2) gekennzeichneten Baugebiete, Flachdächer festgesetzt. Ausnahmen von dieser Festsetzung können für die Baugrundstücke Boverste Meer 12-52, Von-Esmarch-Straße 143-151 und Potstiege 2 zugelassen werden
2. Mülltonnen sind in Mülltonnenschränken unterzubringen.
3. Für die mit Fußnote 1) gekennzeichneten Baugebiete:
   3.1 Garagen und Stellplätze sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig.
   3.2 Traufenhöhen bis 6,50 m über Straßenkrone.
   3.3 Firsthöhen bis 10,50 m über Straßenkrone.
   3.4 In der Flucht der Häuser zur Erschließungsstraße und an den äußeren Grundstücksgrenzen sind Spriegelzäune von 0,90 m Höhe zulässig. In den Vorgartenbereichen sind nur Einfriedigungen als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig. Auf den Grenzen zwischen den Einzelgrundstücken können Einfriedigungen von 0,90 m Höhe zugelassen werden.
4. Für das mit Fußnote 2) gekennzeichnete Baugebiet:
   4.1 Garagen und Stellplätze sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig.
   4.2 Traufenhöhen bis 3,50 m über Straßenkrone. Ausnahmen bis zu 4,50 m sind für Teile des jeweiligen Gebäudes zulässig.
   4.3 An den Grundstücksgrenzen sind Sprieglzäune bis 0,90 m Höhe zulässig. Ausnahmsweise können 2,0 m hohe Mauern in den Fluchten der Umfassungswände der Gebäude zugelassen werden.
5. Für die mit Fußnote 3) gekennzeichneten Baugebiete:
   5.1 Traufenhöhen bis 3,50 m über Straßenkrone. Ausnahmen bis zu 4,50 m sind für Teile der jeweiligen Gebäude zulässig.
   5.2 An den Grundstücksgrenzen sind Spriegelzäune bis 0,90 m Höhe zulässig. Ausnahmsweise können 2,0 m hohe Mauern in den Fluchten der Umfassungswände der Gebäude zugelassen werden.
6. Für die mit Fußnote 4) gekennzeichneten Baugebiete:
   6.1 Traufenhöhen bis 3,50 m über Straßenkrone. Ausnahmen bis zu 4,50 m sind für Teile der jeweiligen Gebäude zulässig.
   6.2 Im Bereich der aneinandergebauten Gartenhofhäuser sind 2,0 m hohe Mauern in den Fluchten der Umfassungswände zulässig, wie im Plan durch graue Begleitstreifen gekennzeichnet ist.
   6.3 Im Bereich der Vorgärten sind nur Einfriedigungen als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig.
   6.4 Außerhalb des Vorgartenbereichs sind, soweit keine Einfriedigungen mit Mauern zulässig sind oder zulässige nicht errichtet werden, Grundstückseinfriedigungen nur als Jägerzäune bis zu 1,0 m Höhe zulässig.
7. Für die mit Fußnote 5) gekennzeichneten Baugebiete:
   7.1 Traufenhöhen bis 6,50 m über Straßenkrone.
   7.2 In der Flucht der Häuser zur Erschließungsstraße und an den äußeren Grundstücksgrenzen sind Spriegelzäune von 0,90 m Höhe zulässig.
   7.3 In den Vorgartenbereichen sind nur Einfriedigungen als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig.
   7.4 Auf den Grenzen zwischen den Einzelgrundstücken können Einfriedigungen von 0,90 m Höhe zugelassen werden.
8. Für die mit Fußnote 6) gekennzeichneten Baugebiete:
   8.1 Entlang der Straßenbegrenzungslinien sind nur Einfriedigungen als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig.
9. Für das mit Fußnote 7) gekennzeichnete Baugebiet:
   9.1 Entlang der Straßenbegrenzungslinien sind nur Einfriedigungen als lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig.
   9.2 Die Stellplatzflächen sind längs der Erschließungsstraße in 3,0 m Breite und mindestens 2,0 m Höhe abzupflanzen.

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 446

Stadt Münster
Gemarkung Münster
Flur 40
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 117 2 Blätter Blatt 2

Coesfeldweg Von - Esmarch-Straße Boverste Meer
in der Fassung der 6 Änderung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW.232) und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Zeichenerklärung

Bestandsangaben
Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Flurstücksgrenze, Topograph. Linn/Bünen, Nutzungsgrenze
Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem § 9 (6) BauGB
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Grenze des Überschwemmungsgebietes des Gievenbaches (ermittelt, noch nicht festgesetzt) Nachtrag 09/2013
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem § 9 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2). 17-21 BauNVO

WR Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, besonderes Wohngebiet
Mischgebiet, Kerngebiet
Gewerbegebiet, Industriegebiet
Sondergebiet
3) Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzungslinie

0,5 Grundflächenzahl
0,5 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
IV als Höchstgrenze
als Mindest- u. Höchstgrenze
I zwingend
mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
G nur Gartenhofhäuser zulässig
Mauer (siehe textliche Festsetzungen)

Bauline
Baugrenze
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen
Flächen für den Gemeinbedarf gem § 9 (1) 5 BauGB
Kirchen und kirchlichen -
Sozialen -
Gesundheitlichen -
Kulturellen -
Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Öffentliche Verwaltungen
Post
Feuerwehr

Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem § 9 (1) 5 BauGB
Sportanlage
Spielanlage

Verkehrsflächen gem § 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
Private Wegeflächen
Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsgrün
Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem § 9 (1) 12 BauGB
Elektrizität
Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem § 9 (1) 14 BauGB
Abfall
Abwasser
Wasserflächen gem § 9 (1) 16 BauGB
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem § 9 (1) 16 BauGB
Regenrückhaltebecken

Öffentliche Grünflächen gem § 9 (1) 15 BauGB
Private Grünflächen gem § 9 (1) 15 BauGB
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
SP Spielplatz
Ballspielplatz
Friedhof
Flächen für die Landwirtschaft gem § 9 (1) 18 BauGB
Wald gem § 9 (1) 18 BauGB

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem § 9 (1) 25 a BauGB
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen von Gewässern gem § 9 (1) 25b BauGB

Flächen für Nebenanlagen gem § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
Stellplatz
Ga Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem § 9 (1) 22 BauGB
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Ein- und Ausfahrt
Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem § 81 BauONW
Flachdach
Satteldach
Dachneigung
Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, 05.02.1992
Dr. Ing. Rokahr
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, 5.02.1992
Dipl.-Ing. Rupprecht
Stadtbaurat

Dr. Karliczek
Ltd. Städt. Baudirektor

Oberbürgermeister

Ratsherr

Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 24.02. bis 25.03.1992 offengelegen.
Münster, 25.03.1992
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtmann
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 11.02.1992 aufgestellt worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen worden.
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 47 vom 9. Okt. 1992 in Kraft getreten.
Münster, 12. OKT. 1992
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand.

Druck Vermessungs- u. Katasteramt